



Muster-Hauptsatzung

(Stand: August 2009)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke/Ortschaften
- § 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 **Integrationsrat¹**
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt/Gemeinde ... am ... mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

¹ Sofern ein Integrationsausschuss eingerichtet wird, ist die Überschrift von § 7 anzupassen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Bemerkung:

Der erste § der Hauptsatzung enthält üblicherweise Ausführungen darüber, welchen Namen die Gemeinde führt, wann und durch welches Ereignis sie entstanden ist, welche zusätzlichen Bezeichnungen ihr verliehen wurden (z.B. „Stadt“, „Bad“) und welchen Gebietsbestand sie aufweist. Da der Vorschrift ohnehin keine konstitutive Bedeutung zukommt, wird wegen der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse von einem Formulierungsvorschlag abgesehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt/Gemeinde ist mit Urkunde des vom das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:
- (2) Der Stadt/Gemeinde ist ferner mit Urkunde des vom das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge:
- (3) Die Stadt/Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Stadt-/Gemeindegewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

Bemerkung:

Die Vorschrift hat nur Bedeutung für solche Städte und Gemeinden, denen das Recht zur Führung eigener Hoheitszeichen verliehen wurde. Für Gemeinden ohne eigene Hoheitszeichen empfiehlt sich folgende Formulierung:

Die Stadt/Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Beschriftung: „Stadt/Gemeinde“. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke

- (1) Das Stadt-/Gemeindegebiet wird in folgende Stadt-/Gemeindebezirke eingeteilt:²
..... (genaue Bezeichnung der Stadt-/Gemeindebezirke).
Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

o d e r

- (1) Innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes werden folgende Stadt-/Gemeindebezirke gebildet:³
... (genaue Bezeichnung der Stadt-/Gemeindebezirke).
Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte,

² Diese Formulierung ist bei Einteilung des gesamten Gemeindegebietes in Bezirke zu verwenden

³ Diese Formulierung ist nur bei teilweiser Gliederung des Gemeindegebietes in Bezirke zu verwenden

die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus jeweils Mitgliedern besteht⁴. Dem Bezirksausschuss gehören ... sachkundige Bürger an. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4).
- (3) Den Bezirksausschüssen werden im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:⁵.....
Bei Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.
- (4) Für jeden Stadt-/Gemeindebezirk wird eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet. Die näheren Einzelheiten regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse gem. § 62 Abs. 1 GO.

o d e r

- (4) Für folgende Stadt-/Gemeindebezirke werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet: (Genauere Bezeichnung der Bezirke) die näheren Einzelheiten regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse gem. § 62 Abs. 1 GO.

Bemerkung:

Sofern der Rat die Repräsentation in Angelegenheiten des Bezirks auf die Bezirksausschüsse übertragen hat (vgl. § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung), kann sich eine Aufnahme folgender Bestimmung empfehlen:

- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Vorsitzenden eines Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadt-/Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:⁶ (genaue Bezeichnung der Ortschaften) Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

o d e r

- (1) Innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes werden folgende Ortschaften gebildet:⁷ (genaue Bezeichnung der Ortschaften). Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

⁴ Bei unterschiedlicher Größe der Bezirksausschüsse ist die jeweilige Zahl der Mitglieder in der Hauptsatzung festzulegen

⁵ In Betracht kommen nur solche Aufgaben, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Bezirks erledigen lassen (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO)

⁶ Diese Formulierung ist bei Einteilung des gesamten Gemeindegebietes in Ortschaften zu verwenden

⁷ Diese Formulierung ist bei nur teilweiser Gliederung des Gemeindegebietes in Ortschaften zu verwenden

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung⁸. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO.

Bemerkungen:

Die Aufnahme folgender Bestimmungen kann in Erwägung gezogen werden:

- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 3 a

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt/Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

.....
.....

Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

⁸ Der vom Innenminister festgelegte Betrag in der EntschVO ist zu beachten.

§ 4
Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

Bemerkung: Für den Fall, dass keine Vollzeit-Stelle eingerichtet werden soll, ist folgender Satz 2 anzufügen:

Diese soll mit ... Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

Alternativ für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern:

(1) Der Bürgermeister bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.

Bemerkung: Alternativ zu der vorgeschlagenen Formulierung im letzten Halbsatz ist auch folgende Regelung möglich:

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.⁹

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleich-

⁹ Diese Vorschrift regelt lediglich die Letztentscheidungskompetenz im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und dem Bürgermeister/Ausschussvorsitzenden als Vorsitzendem des Rates/Ausschusses bzw. als Chef der Verwaltung. Die prinzipielle eigenständige Beurteilungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten, welche Angelegenheiten bzw. Beratungsgegenstände gleichstellungsrelevant sind, wird durch § 4 Abs. 5 Satz 3 der Musterhauptsatzung nicht berührt. (Näheres siehe Schnellbrief Nr. 91 vom 1.07.2008)

stellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt/Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt/Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadt-/Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde ... fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde ... fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzuge-

ben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den ...-ausschuss.

Alternative zu Abs. 4:

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat gem. §§ 57 GO einen Beschwerdeausschuss.¹⁰ Dem Beschwerdeausschuss gehören Mitglieder an.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Integrationsrat¹¹

- (1) Der **Integrationsrat** besteht aus Mitgliedern, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.¹²

o d e r

bei freiwilliger Einrichtung eines **Integrationsrats** gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 GO

- (1) Es wird ein **Integrationsrat** mit Mitgliedern eingerichtet, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

¹⁰ § 24 Abs. 1 Satz 3 GO lässt weiterhin die Bildung eines besonderen Beschwerdeausschusses offen. Aus der Sicht der kommunalen Praxis besteht kein Anlass, generell die Bildung von Beschwerdeausschüssen zu empfehlen.

¹¹ Sofern ein Integrationsausschuss eingerichtet wird, ist die Überschrift von § 7 anzupassen. Die in § 7 enthaltenen Regelungen sind nach der nunmehr geltenden Rechtslage nicht mehr zwingend in der Hauptsatzung zu treffen. Es würde auch ein entsprechender Ratsbeschluss ausreichen.

¹² Im Rahmen des Modellversuchs nach § 129 GO hat sich in der Praxis eine Aufteilung von 2/3 direkt gewählter Migrantenvvertreter und 1/3 vom Rat bestellter Ratsmitglieder bewährt. Das Gesetz gibt keine Größe mehr vor.

o d e r

bei Einrichtung eines Integrationsausschusses¹³ gemäß § 27 Abs. 1 Satz 5 GO

(1) Es wird ein Integrationsausschuss mit Mitgliedern eingerichtet, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 6 GO vom Rat bestellten Mitgliedern.

(2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist¹⁴ durch den Rat festgesetzt.

(3) Anregungen und Stellungnahmen des **Integrationsrates¹⁵** sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung:¹⁶

(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung¹⁷ Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form¹⁸

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.¹⁹

¹³ Die Formulierung kann auch für einen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO freiwillig eingerichteten Integrationsausschuss übernommen werden. Während der Integrationsrat als ein durch die Migrantenvertreter dominiertes Gremium angelegt ist, muss im Integrationsausschuss die Zahl der Ratsmitglieder dominieren, vgl. § 27 Abs. 1 Satz 7 und 8 GO.

¹⁴ Es gilt die 16-Wochen-Frist gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 GO.

¹⁵ **Bzw. Integrationsausschusses**

¹⁶ Zulässige Bezeichnungen sind beispielsweise: Rat der Stadt X, Stadtverordnetenversammlung der Stadt Y, Gemeindevertretung der Gemeinde Z.

¹⁷ Zulässige Bezeichnungen sind z.B. Ratsherr, Stadtverordneter, Gemeindeverordneter, Gemeindevertreter

¹⁸ also: Ratsfrau, Stadtverordnete, Gemeindeverordnete, Gemeindevertreterin.

- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.²⁰

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO²¹.

o d e r

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen²². Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO²³. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf Sitzungen im Jahr beschränkt.²⁴

Bemerkung: Es können noch weitere Gremien benannt werden, für deren Teilnahme Sitzungsgeld gezahlt wird:

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:²⁵

....

....

(namentliche Aufzählung der Gremien).

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf ... € festgesetzt.

¹⁹ In welchen Angelegenheiten der Ausschuss entscheidungsbefugt ist, kann der Rat in der Hauptsatzung, einer Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss festlegen.

²⁰ Beachte § 61 Abs. 4 SchulG im Zusammenhang mit der Bestellung eines Schulleiters.

²¹ Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.

²² Als Fraktionssitzung zählt auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion, § 45 Abs. 5 GO. Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.

²³ Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.

²⁴ Gemäß § 45 Abs. 5 Satz 2 GO ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken.

²⁵ Die Hauptsatzung kann auch weiterhin Gremien bestimmen, für deren Teilnahme Sitzungsgeld zu zahlen ist. § 45 regelt lediglich abschließend die Zahlung von Sitzungsgeld für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von ... € je Stunde/Tag/Monat überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt/Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt/Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt/Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

Bemerkung:

Für Gemeinden, in denen keine Beigeordneten bestellt sind, wird folgende Fassung des letzten Absatzes empfohlen:

- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 13

Bürgermeister²⁶

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt/Gemeinde ... festgelegt.

Bemerkung:

1. *Für den Fall, dass ein besonderes Amtszeichen des Bürgermeisters (Amtskette) vorhanden ist, kann folgender Abs. 2 angefügt werden:*

(2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

2. § 67 Abs. 1 Satz 1 GO NW schreibt die Wahl von mindestens zwei ehrenamtlichen Stellvertretern vor; falls eine darüber hinausgehende Anzahl von Stellvertretern gewünscht ist, sollte dies in der Hauptsatzung festgelegt werden. Es könnte dann ein weiterer Absatz angefügt werden, der wie folgt lauten könnte:

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache XY ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 14

Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

o d e r

Es werden ... hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in ... (namentliche Bezeichnung des Amtsblattes der Stadt/Gemeinde).

o d e r

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in ... (namentliche Bezeichnung des Amtsblattes des Kreises).

²⁶ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Muster-Hauptsatzung darauf verzichtet, auch die weibliche Bezeichnung mit aufzunehmen.

o d e r

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in ... (namentliche Bezeichnung einer oder mehrerer am Ort erscheinender Tageszeitungen).

o d e r

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel ¹⁵ der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von Wochen ¹⁶ vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet ¹⁷ auf den Anschlag hinzuweisen ist.

Anmerkung:

Städte und Gemeinden mit Ausnahme der kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Städte haben die Möglichkeit, die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen wie folgt abweichend zu bestimmen¹⁸:

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:

.....¹⁹.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch

alternativ:

Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes (Standorte einzeln auflühren):

.....

o d e r

durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets

o d e r

durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.

¹⁵ Die Angabe des bzw. der genauen Standorte der Bekanntmachungstafeln ist notwendig.

¹⁶ Der Anschlag muß mindestens eine Woche an der bzw. den Bekanntmachungstafeln vorhanden sein.

¹⁷ Die Angabe der maßgeblichen Internetadresse ist notwendig.

¹⁸ Vgl. hierzu § 4 Abs. 3 BekanntmVO

¹⁹ Die Angabe des bzw. der genauen Standorte der Bekanntmachungstafeln ist notwendig.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen²⁷

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom außer Kraft.

²⁷ Bemerkung: Gemäß § 73 Abs. 3 GO trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters. Zu beachten ist, dass der Bürgermeister gemäß § 73 Abs. 3 Satz 4 GO bei der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung nicht mitstimmen darf, obwohl er ansonsten ein Stimmrecht hat bei Beschlussfassungen über die Hauptsatzung. Es hat daher u.U. eine zweigeteilte Abstimmung über Änderungen in der Hauptsatzung zu erfolgen.